

Die Kreisverwaltung stellt vor:

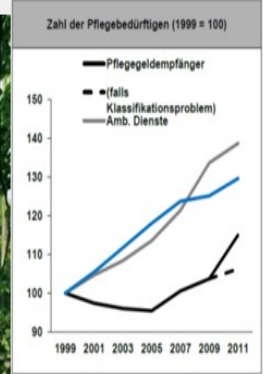


Tabelle 10: Erwartete Verteilung der vollstationären Pflegebedürftigen nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige

	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	414	438	460	509	632	887
Grevenbroich	424	440	454	482	547	638
Itzen	150	155	158	164	180	211
Kaarst	313	328	344	375	470	700
Korschenbroich	223	230	236	251	289	380
Meerbusch	430	445	462	493	577	729
Neuss	1004	1040	1079	1142	1302	1552
Rommerskirchen	85	90	94	102	121	156

Tätigkeitsbericht 2019 / 2020 WTG-Behörde



Liebe Leserinnen und Leser,

die Überprüfung von Pflegeeinrichtungen und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist eine besonders wichtige Aufgabe der Kreisverwaltung. Sie dient dem unmittelbaren Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und leistet einen Beitrag zu deren Lebensqualität.

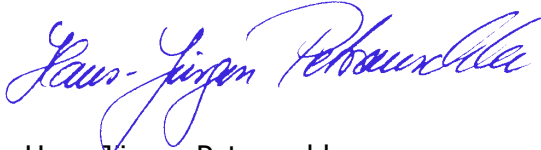
Corona war 2020 auch für die WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss das bestimmende Thema. Seit Beginn der Pandemie hat sie alle Einrichtungen und Dienste der Pflege und Eingliederungshilfe regelmäßig und insbesondere über die aktuellen rechtlichen Veränderungen sowie die Empfehlungen des RKI informiert und in enger Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen beraten. Einerseits galt es, soziale Isolation zu vermeiden, andererseits Gefahr für die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden. Alle Vorsichtsmaßnahmen konnten nicht verhindern, dass es im Laufe der Pandemie vereinzelt zu Ausbruchsgeschehen kam. Über die im Rahmen der Pandemie von der WTG-Behörde geleistete Arbeit gibt der vorliegende Bericht einen Überblick.

In der Altenpflege spüren wir zudem die Auswirkungen des demographischen Wandels. Die Zahl Menschen, die auf pflegerische Hilfsangebote angewiesen sind, nimmt weiter zu. Gleichzeitig erfordert die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt auch in der Pflege besondere Anstrengungen, mehr Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.

Wie der aktuelle Bericht der WTG-Behörde zeigt, können die Menschen im Rhein-Kreis Neuss in allen Wohnformen im Sinne des WTG auf die Qualitätssicherung durch die Kreisverwaltung vertrauen. In nur wenigen Einrichtungen war ordnungsbehördliches Handeln erforderlich, und die weit überwiegende Anzahl der Häuser bei uns leistet so gute Arbeit, dass es gar nicht erst zu Beschwerden bei der „Heimaufsicht“ kommt.

Ein hohes Pflege- und Betreuungsniveau auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, ist eine Herausforderung, der sich der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit allen Akteuren in der Pflegelandschaft weiter engagiert stellen wird. Dazu gehört auch, bisherige und noch zu erwartende Erkenntnisse aus der noch nicht überwundenen Corona-Pandemie zu berücksichtigen.

Ihr



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde für die Berichtsjahre 2019 und 2020 gemäß § 14 Abs. 12 WTG

Inhaltsverzeichnis

Die WTG-Behörde stellt sich vor	4
Aufgaben der Ordnungsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)	4
Überblick über die einzelnen Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde	5
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde	5
Ansprechpartner der WTG-Behörde	6
Geltungsbereich und Angebotstypen des Wohn- und Teilhabegesetzes (§ 2 WTG)	7
Gesamtübersicht aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2020)	7
Corona 2020.....	8
1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	10
Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI im Bereich Pflege (Stand 31.12.2020)	10
Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2020)	11
Prüfverfahren in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	11
Übersicht der durchgeführten Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	14
Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	14
Übersicht der eingegangenen Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege in den Jahren 2019 und 2020.....	15
Überwachung der Personalstruktur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	17
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.....	18
Übersicht Wohngemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2020)	19
Prüfverfahren in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften	20
3. Angebote des Servicewohnens	21
Übersicht Servicewohnen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2020)	21
4. Ambulante Dienste.....	22
Übersicht Ambulante Dienste im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2020).....	22
5. Gasteinrichtungen	23
Übersicht Gasteinrichtungen(Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2020)	23
Mitwirkung und Mitbestimmung	24
Fazit und Ausblick.....	25

Hinweis: Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter

Die WTG-Behörde stellt sich vor

Aufgaben der Ordnungsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Die zentrale Aufgabe der WTG-Behörde besteht darin, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Dazu sieht das WTG die Information und Beratung der Nutzer und ihrer Angehörigen und Betreuer, der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsgremien sowie der Betreiber von Leistungsangeboten vor.

Zudem prüft die WTG-Behörde als Ordnungsbehörde in regelmäßigen Abständen, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der in den Geltungsbereich des WTG fallenden Leistungsangebote von diesen erfüllt werden.

Die Wichtigkeit der Arbeit der WTG-Behörde zeigt sich auch darin, dass viele Entscheidungen in Abstimmung mit der Amtsleitung sowie dem Kreisdirektor und dem Landrat getroffen werden.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nimmt die WTG-Behörde auch an den vom zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) organisierten Dienstbesprechungen in Düsseldorf teil. In den Sitzungen werden häufig Anwendungsfragen zum WTG sowie aktuelle Entwicklungen diskutiert und besprochen.

Darüber hinaus fallen noch weitere - nicht gesetzlich vorgeschriebene - Aufgaben in den Tätigkeitsbereich der WTG-Behörde. Unter anderem organisiert die WTG-Behörde seit vielen Jahren den Arbeitskreis der Einrichtungsleitungen. Der gute Kontakt zu den Pflegeeinrichtungen hat sich auch seit Beginn der Corona-Pandemie ausgezahlt und wurde sogar noch weiter intensiviert. Seit März 2020 finden regelmäßig in einem Abstand von zwei bis drei Wochen Videokonferenzen zu den wichtigsten Themen rund um Corona statt, bspw. wurden neue gesetzliche Regelungen vorgestellt und erläutert, aber auch neue Erlasse zu den Impfungen präsentiert und erklärt.

Zusammen mit dem Gesundheitsamt übernimmt die WTG-Behörde auch einzelne Kurse an der St. Elisabeth-Akademie am Hammfelddamm, dem ehemaligen Fachseminar für Altenpflege (Hildegard Pautsch-Bildungszentrum). Dort stellen sich die zuständigen Mitarbeiter den angehenden Pflegefachkräften in Person und Funktion vor und erläutern ihre Tätigkeiten sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Des Weiteren ist die WTG-Behörde mit regionalen Arbeitskreisen vernetzt, die zum kollegialen Austausch zwischen anderen WTG-Behörden und den zuständigen Bezirksregierungen dienen.

Überblick über die einzelnen Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde

Vorschrift	Tätigkeit
§ 11 Abs. 1 WTG	Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und Nutzer
§ 12 Abs. 2 WTG	Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden
§ 14 WTG	Überwachung der Leistungsangebote durch unangekündigte Regel- oder Anlassprüfungen
§ 15 Abs. 1 WTG	Beratung der Leistungsanbieter bei festgestellten Mängeln
§ 15 Abs. 2 WTG	Erlass von Anordnungen zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Nutzerwohls und zur Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten
§ 15 Abs. 2 WTG	Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer
§ 15 Abs. 2,3 WTG	Untersagung des Betriebes eines Leistungsangebotes
§ 15 Abs. 5 WTG	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes für Mitarbeiter eines Leistungsangebotes
§ 17 WTG	Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie z. B. den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung (PKV) sowie Trägern der Sozialhilfe
§ 42 WTG	Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
	Informationsveranstaltungen in Betreuungseinrichtungen für Nutzer, Angehörige und Vertretungsgremien
	Mitwirkung in Arbeitskreisen
§ 14 Abs. 12 WTG	Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsbericht)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde

Organisatorisch ist die WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss dem Kreissozialamt unter der Leitung von Frau Anja Moll zugeordnet und verfügt über derzeit 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Stellenumfang von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und bei Fragestellungen rund um die Themen Hygiene und Infektionsschutz arbeitet die WTG-Behörde eng mit der Kreisgesundheitsaufsicht und der Arzneimittelsicherheit zusammen.

Des Weiteren besteht eine gute Verbindung zur Leistungsabteilung des Kreissozialamtes, da der Rhein-Kreis Neuss auch als örtlicher Träger der Sozialhilfe fungiert. Die Pflegesachverständigen des Kreises unterstützen die WTG-Behörde ebenfalls tatkräftig in ihrer Arbeit und übernehmen jeweils die pflegfachliche Begutachtung im Rahmen der anfallenden Regel- und Anlassprüfungen.

Baurechtliche Fragestellungen, insbesondere bei Neubauten oder Umbauten von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Tagespflegeeinrichtungen, werden gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitern des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe erörtert und abgestimmt.

Außerdem arbeitet die WTG-Behörde auch mit der Knappschaft in Bochum als Landesverband der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie mit dem Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenversicherungen (MDK) und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherungen (PKV) zusammen und bespricht sich bei Beschwerden oder besonderen Vorkommnissen kollegial und konstruktiv mit den dortigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.

Ansprechpartner der WTG-Behörde

Mitarbeiter	Funktion, Tätigkeit	Kontaktdaten
Böhme, Christian	Produktgruppenleitung	Tel.: 02181 / 6015030 Fax: 02181 / 60185030 Mail: christian.boehme@rhein-kreis-neuss.de
Raecher, Sabine	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Altenpflege und ambulanter Wohngemeinschaften	Tel.: 02181 / 6015736 Fax: 02181 / 60185736 Mail: sabine.raecher@rhein-kreis-neuss.de
Rothausen, Sophia	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Eingliederungshilfe, Tagespflegen, Servicewohnen, Ambulante Pflegedienste	Tel.: 02181 / 6015034 Fax: 02181 / 60185034 Mail: sophia.rothausen@rhein-kreis-neuss.de
Schiffer, Birgit	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Altenpflege	Tel.: 02181 / 6105019 Fax: 02181 / 60185019 Mail: birgit.schiffer@rhein-kreis-neuss.de

Die WTG-Behörde ist wie folgt zu erreichen:

Rhein-Kreis Neuss

Der Landrat

WTG-Behörde

Lindenstraße 2-6

41515 Grevenbroich

Email: wtg@rhein-kreis-neuss.de

Hinweise und Beschwerden können auch über ein auf der Homepage des Kreises eingerichtetes Portal an das WTG-Team weitergeleitet werden. Das Portal ist über den folgenden Link zu erreichen:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heimpflege-und-heimaufsicht/hinweis-und-beschwerdeportal/>

Geltungsbereich und Angebotstypen des Wohn- und Teilhabegesetzes (§ 2 WTG)

Das WTG gilt für Betreuungseinrichtungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste und
5. Gasteinrichtungen.

Gesamtübersicht aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2020)

Kommune	Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG
Neuss	85
Grevenbroich	35
Dormagen	27
Kaarst	26
Meerbusch	24
Korschenbroich	15
Jüchen	17
Rommerskirchen	6
Gesamt	235

Corona 2020

Seit Beginn der Corona-Pandemie im Februar 2020 stehen die vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie die Einrichtungen der Eingliederungshilfe im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Regelmäßig wurde in den Medien über massive Ausbruchsgeschehen in diesen Gemeinschaftseinrichtungen berichtet, die häufig eine Vielzahl an Todesfällen zur Folge hatten.

Auch im Rhein-Kreis Neuss waren im Berichtszeitraum Einrichtungen akut von Corona-Gruppenerkrankungen betroffen. Zwischen März 2020 und Januar 2021 hatten insgesamt 25 von 46 Pflegeeinrichtungen mindestens zwei infizierte Bewohnerinnen und Bewohner zu vermelden. 70 Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sind in dieser Zeit an den Folgen einer Corona-Infektion verstorben.

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) wurde und wird im Falle eines Ausbruchsgeschehens gemeinsam mit dem Kreisgesundheitsamt aktiv und trifft entsprechende Regelungen, um das Ausbruchsgeschehen möglichst einzudämmen. Insbesondere werden für die Zeit des Ausbruchsgeschehens die Besuchsrechte reglementiert und vorübergehende Aufnahmestoppes ausgesprochen, um potentielle Neuaufnahmen nicht zu gefährden und das Personal in diesen kritischen Zeiten nicht vor zusätzliche Herausforderungen zu stellen. Während dieser Akutphasen stehen das Kreisgesundheitsamt, die WTG-Behörde und die betroffenen Einrichtungen jeweils in einem engen Austausch. Die Kooperation und Zusammenarbeit führte hierbei dazu, dass in den meisten Fällen das Infektionsgeschehen frühzeitig eingedämmt werden konnte. Gleichwohl haben die Erfahrungen gezeigt, dass es selbst in gut geführten Häusern zu flächendeckenden Infektionen innerhalb der Bewohnerschaft gekommen ist. Dies war speziell in Einrichtungen für dementiell veränderte Personen festzustellen, da die mangelnde Einsichtsfähigkeit sowie teils ausgeprägten Lauff Tendenzen der Bewohnerinnen und Bewohner zu einer großen Ausbreitung unterhalb der Bewohnerschaft führen. Gleiches musste auch in einigen Einrichtungen der Eingliederungshilfe festgestellt werden, die aufgrund des Personenkreises ebenfalls stark betroffen waren. Die Einhaltung der Zimmerquarantänen war auch hier bei vielen Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der kognitiven Einschränkungen nicht möglich.

Neben diesen obligatorischen Aufgaben während eines Ausbruchsgeschehens pflegt die WTG-Behörde seit Beginn der Pandemie einen engen Kontakt zu den Pflegeeinrichtungen. So werden im Abstand von maximal zwei bis drei Wochen regelmäßige Videokonferenzen mit den Einrichtungsleitungen zu aktuellen Themen durchgeführt, insbesondere werden die sich ständig ändernden gesetzlichen Bestimmungen praxisnah erläutert und erklärt und diesbezügliche Fragestellungen beantwortet.

Mit Beginn des zweiten Lockdowns im Dezember 2020 wurden die Regelungen in den Pflegeeinrichtungen nochmals verschärft. Dies betraf speziell die Durchführung von Schnelltests bei Bewohnerinnen und Bewohnern, Besuchern und Beschäftigten sowie die Umsetzung der Maskenpflicht und weiterer Hygienebestimmungen.

Die Umsetzung dieser Regelungen wurde von der WTG-Behörde vor den Weihnachtsfeiertagen durch eine umfassende Kontrolle in 38 von 46 Pflegeeinrichtungen kontrolliert. Die Einrichtungen wurden bei Auffälligkeiten darauf aufmerksam gemacht und hinsichtlich der Abstellung der Defizite beraten.

Eine inhaltsgleiche Aktion wurde in allen 46 Einrichtungen im Januar 2021 erneut durchgeführt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass der überwiegende Teil der Einrichtungen vorbildlich arbeitet und die geltenden Bestimmungen einhält. So wurden lediglich in zwei Häusern gravierende Verstöße gegen die Testpflicht festgestellt. Bei den festgestellten Verstößen wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die entsprechenden Personen eingeleitet.

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Man spricht von einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind:

1. Die Einrichtung muss den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Einrichtung ist in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig.
3. Die Einrichtung wird entgeltlich betrieben.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbstständige Einheit mit einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbietern erbracht werden.

Dieser Angebotstyp umfasst die „typischen“ stationären Pflegeheime bzw. Betreuungseinrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen Wohnraumüberlassung und umfassende Betreuungs- / Pflegeleistungen miteinander verbunden sind.

Außerdem gibt es im Rhein-Kreis Neuss zwei „Spezialeinrichtungen“, die keine Pflegeeinrichtungen im klassischen Sinne sind, allerdings aufgrund ihres jeweiligen Gesamtkonstruktes als Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in den Geltungsbereich des WTG fallen. Hierbei handelt es sich um die Seniorengemeinschaft St. Andreas im Kloster Langwaden mit 29 Plätzen sowie die Park-Residenz in Neuss mit 25 Plätzen. Diese beiden Einrichtungen unterfallen ebenfalls dem WTG.

Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI im Bereich Pflege (Stand 31.12.2020)

Kommune	Dezember 2020		
	Einrichtungen	Plätze	davon Kurzzeitpflege
Neuss	13	1223	80
Grevenbroich	8	694	41
Dormagen	7	548	40
Kaarst	4	286	13
Meerbusch	6	554	25
Korschenbroich	4	321	13
Jüchen	2	191	16
Rommerskirchen	2	160	9
Gesamt	46	3977	237

Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2020)

Kommune	Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung	
	Einrichtungen	Plätze
Neuss	7	228
Grevenbroich	4	122
Dormagen	1	30
Kaarst	1	30
Meerbusch	3	61
Korschenbroich	-	-
Jüchen	5	70
Rommerskirchen	-	-
Gesamt	21	541

Kommune	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Behinderungen und / oder Suchterkrankungen	
	Einrichtungen	Plätze
Neuss	12	172
Grevenbroich	3	88
Dormagen	3	58
Kaarst	2	33
Meerbusch	-	-
Korschenbroich	1	16
Jüchen	-	-
Rommerskirchen	-	-
Gesamt	21	367

Prüfverfahren in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Wegen des umfassenden Schutzbedürfnisses der Nutzer in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sieht der Gesetzgeber auch eine Reihe von Anforderungen vor, die jeder Leistungsanbieter zu erfüllen hat. Im Verhältnis zu den weiteren Angebotsformen, die in den Geltungsbereich des WTG fallen, orientieren sich speziell die Anforderungen an die Wohnqualität und an das vorzuhaltende Personal sowie an die Mitwirkung und Mitbestimmung der in diesen Einrichtungen lebenden und betreuten Menschen am hohen Schutzbedürfnis dieses Personenkreises und sind dementsprechend höher als in Angebotsformen mit geringerer struktureller Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer.

Die WTG-Behörde überprüft die vollstationären Einrichtungen mindestens einmal im Jahr, wobei der Turnus nach ihrem Ermessen auf zwei Jahre verlängert werden kann, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Unabhängig davon muss die WTG-Behörde jederzeit eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen,

dass die Anforderungen nach dem WTG nicht eingehalten werden; in der Regel bei Beschwerden (sog. Anlassprüfungen).

Für die regelmäßig vorzunehmenden Prüfungen hat das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) den WTG-Behörden einen Rahmenprüfkatalog an die Hand gegeben, der landesweit als einheitliches Prüfinstrument während der Prüfungen genutzt wird.

Im Berichtsjahr 2019 hat die WTG-Behörde in den vollstationären Pflegeeinrichtungen 30 Regelprüfungen durchgeführt. Außerdem kamen 25 Prüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe hinzu. Der gesetzliche Prüfauftrag für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot konnte somit in diesem Jahr unter Berücksichtigung der bereits 2018 durchgeführten Prüfungen vollständig erfüllt werden, obwohl in den vollstationären Pflegeeinrichtungen noch zusätzlich 19 Anlassprüfungen und in den Einrichtungen der Behindertenhilfe eine Anlassprüfung durchgeführt werden mussten.

Im Folgejahr 2020 reduzierte sich die Zahl der durchgeführten Regelprüfungen aufgrund der Zahl der „mangelfreien“ Ergebnisse in 2019 und der damit verbundenen möglichen Ausdehnung des Prüfrhythmus auf zwei Jahre recht deutlich. Hinzu kam, dass im Zeitraum von März bis Juni 2020 coronabedingt auf Grundlage eines Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales keine Regelprüfungen in den WTG-Einrichtungen durchgeführt werden sollten. So wurden 22 vollstationäre Pflegeeinrichtungen und 16 Einrichtungen der Eingliederungshilfe regelhaft überprüft. Insgesamt 10 Einrichtungen (4 Pflege und 6 Eingliederungshilfe) konnten nicht überprüft werden, da neben der coronabedingten Prüfpause auch 32 Anlassprüfungen in der Altenpflege durchgeführt wurden, die zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch genommen haben.

Die Anlassprüfungen haben in der Regel nicht den gleichen zeitlichen Umfang wie eine Regelprüfung, da der Fokus auf dem Beschwerdegrund liegt. Kommt es bspw. zu Beschwerden über die personelle Ausstattung, werden die Dienstpläne und die Personalstruktur ausgewertet. Werden pflegerische Mängel genannt, werden Einzelfallprüfungen im Bereich der pflegerischen Versorgung sowie der Pflegeplanung und Pflegedokumentation durchgeführt. Teilweise können eingehende Beschwerden auch während der Regelprüfungen abgearbeitet werden. Werden im Rahmen der Anlassprüfungen strukturelle Defizite festgestellt, wird die Prüfung entsprechend erweitert.

Im Nachgang zu den Regelprüfungen ist von der WTG-Behörde jeweils ein Prüfbericht zu verfassen, in welchem dem Leistungsanbieter die festgestellten Mängel mitgeteilt und Handlungsempfehlungen zur Mängelbeseitigung gegeben werden. Je nach Schwere der Mängel werden mit dem Prüfbericht auch Anordnungen erlassen, denen der Leistungsanbieter zur Abstellung der Mängel Folge zu leisten hat. Außerdem muss die WTG-Behörde nach jeder Prüfung einen Ergebnisbericht erstellen, der auf der Website des Rhein-Kreises Neuss für jedermann einsehbar ist. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte bedeutet einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für die WTG-Behörde, da hierbei zusätzliche Arbeitsschritte anfallen. Insbesondere müssen die festgestellten Mängel eingestuft und bewertet werden. Außerdem muss ein formelles Anhörungsverfahren durchgeführt werden und die Berichte sind regelmäßig zu aktualisieren.

Die Ergebnisberichte findet man auf der Homepage der Kreisverwaltung unter folgendem Link:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heimpflege-und-heimaufsicht/pruefberichte-wtg-behoerde/>

Übersicht der durchgeführten Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Art der Prüfung	2019	2020
Regelprüfungen im Bereich Pflege	30	22
Regelprüfungen im Bereich Eingliederungshilfe	25	16
Anlassprüfungen im Bereich Pflege	19	32
Anlassprüfungen im Bereich Eingliederungshilfe	1	0
Corona-Kontrollen (Einhaltung Hygiene, Maskenpflicht)	0	38
Gesamt	75	108

Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

In den beiden Berichtsjahren ist eine Vielzahl an Beschwerden bei der WTG-Behörde eingegangen. Häufig wurden in einer Beschwerde mehrere Punkte aufgeführt. Insbesondere die Punkte der mangelnden Personalausstattung und der fehlerhaften Personaleinsatzplanung wurden oftmals mit Mängeln in der Pflege verknüpft.

Von den Beschwerden im Jahr 2019 waren lediglich 16 von 46 vollstationären Pflegeeinrichtungen betroffen und im Jahr 2020 waren es 20 von 46 Häusern. Insgesamt gingen in den beiden Berichtsjahren Beschwerden über 21 von 46 Einrichtungen bei der WTG-Behörde ein, wovon sechs Häuser lediglich eine Beschwerde vorzuweisen hatten. Das bedeutet, dass der WTG-Behörde aus den weiteren 25 Einrichtungen keine negativen Feststellungen durch Nutzer, Angehörige oder Mitarbeitende angezeigt worden sind und alle Beteiligten dort mit der geleisteten Arbeit überwiegend zufrieden waren und aufgetretene Probleme im direkten Kontakt erörtert und gelöst werden konnten. Die Zahl der Einrichtungen, über die Beschwerden eingegangen sind, war damit gegenüber dem Berichtszeitraum 2017 / 2018 gleichbleibend. In der weit überwiegenden Zahl deutet die geringe Beschwerdequote auf gefestigte Strukturen in den Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet hin.

Insgesamt konnte in den beiden Berichtsjahren festgestellt werden, dass sich die Beschwerden mehrheitlich auf Einrichtungen konzentrierten, deren Personalausstattung problematisch war. Dies hängt auch mit der Personalknappheit auf dem Pflegemarkt zusammen. Da in solchen Fällen immer wieder freiwillige Belegungsverzichte der Betreiber notwendig waren und in Einzelfällen auch ein ordnungsbehördlicher Belegungsstopp angeordnet wurden, steht bereits seit einigen Jahren eine nicht geringe Zahl an Pflegeplätzen im Kreisgebiet nicht für eine Belegung zur Verfügung.

Die meisten Beschwerden bezogen sich auf den Personaleinsatz und in Verbindung damit auf die pflegerische Versorgung in den Einrichtungen. Es wurden der WTG-Behörde aber auch Mängel in der Arzneimittelversorgung, in der Speisenversorgung und im Umgang mit den Bewohnern und Angehörigen gemeldet.

Der überwiegende Teil der an die WTG-Behörde herangetragenen Beschwerden war nur teilweise begründet oder im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen gänzlich unbegründet. Insbesondere bei Beschwerden über die personelle Ausstattung bestehen zwischen der subjektiven Wahrnehmung der Beschwerdeführer und den gesetzlichen Vorgaben teils große Differenzen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe gab es in den beiden Berichtsjahren kaum Beschwerden und es musste lediglich eine Anlassprüfung durchgeführt werden. Dies ist ein Indiz dafür, dass eine auskömmliche Personalausstattung, die in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufgrund der unterschiedlichen Personenkreise sichergestellt werden kann, zur Vermeidung von Problemen und Konflikten und damit letztlich zur Vermeidung von Beschwerden beiträgt. Außerdem stehen häufig auch die Erziehungsberechtigten der Menschen mit Behinderung in gutem Kontakt zum Personal der Eingliederungshilfeeinrichtungen, sodass etwaige Probleme meist im direkten Kontakt geklärt werden können.

Bestätigten sich die angezeigten Mängel ganz oder teilweise, fand durch die WTG-Behörde jeweils eine Beratung des Leistungsanbieters zur Abstellung der Mängel und Verbesserung der Versorgungsqualität statt. Je nach Schwere der Mängel wurden auch Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen, die der Leistungsanbieter innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen hatte. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde von der WTG-Behörde u. a. in Form von unangekündigten Besuchen in den Einrichtungen kontrolliert.

Übersicht der eingegangenen Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege in den Jahren 2019 und 2020

	2019	2020
Insgesamt eingegangene Beschwerden	55	65
Kategorie 1: Qualitätsmanagement		
Kategorie 2: Personelle Ausstattung		
Personalausstattung und Personaleinsatzplanung	34	27
Kategorie 3: Wohnqualität		
Hygiene	11	5
Umbau	0	0
Klimatische Bedingungen	1	0
Diebstahl	1	0
Lärmbelästigung	1	0
Überschreitung der Kurzzeitpflegeplätze	1	1
Kategorie 4: Hauswirtschaftliche Versorgung		
Speisenqualität	2	0

Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung		
unrechtmäßiges Besuchsverbot	2	0
Corona-Besuchsregelungen	0	15
Kategorie 6: Pflege und soziale Betreuung		
direkte Pflege (Pflegezustand)	37	31
Pflegeplanung	0	0
Wundversorgung	1	2
Arzneimittelversorgung	3	3
Sterbebegleitung	1	0
Ernährung	0	1
Sturzprophylaxe	0	1
Einsatz / Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln	1	0
Umgang von Mitarbeitern mit Nutzern und Angehörigen	3	3
Mangelnde Absprache zwischen Personal und Angehörigen	0	1
Kommunikation mit Ärzten	0	1
Einschränkung der freien Arztwahl	0	0
Organisation von Terminen (Arztbesuche, Fußpflege, usw.)	0	1
Nutzer mit Weglaufenden	0	1
Kategorie 7: Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung		
Unzureichende Information vor Einzug / mangelnde Absprache	0	1
Taschengeldverwaltung	1	2
Heimkostenabrechnung	1	1

Überwachung der Personalstruktur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Die WTG-Behörde überwacht die Personalstruktur in den einzelnen Einrichtungen in regelmäßigen Abständen sowie im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden WTG-Prüfungen. Mindestens einmal jährlich müssen alle Seniorenpflegeeinrichtungen ihre Personalstruktur der WTG-Behörde schriftlich melden. Werden die Anforderungen nach dem Gesetz nicht eingehalten, ist eine quartalsweise Meldung erforderlich. Einige Einrichtungen mussten bei der Feststellung weiterer wesentlicher Mängel, z. B. in der direkten Pflege der Bewohner, ihre Personaldaten in noch engeren Abständen vorlegen.

Für das Berichtsjahr 2019 ergaben sich daher 125 gesonderte Überprüfungen der Personalstruktur. Im Berichtsjahr 2020 wurden 115 Prüfungen der Personalstruktur durchgeführt. Hinzu kamen noch die Überprüfungen der Personalstruktur während der regelmäßigen und anlassbezogenen Kontrollen der WTG-Behörde.

Durch diese engmaschigen Kontrollen können negative Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Außerdem kann die Umsetzung behördlicher Anordnungen kontrolliert werden. In den entsprechenden Einrichtungen werden zum Beispiel auch unangekündigt die Dienstpläne kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Versorgung der Nutzer angemessen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgen kann.

In einigen Fällen haben die Einrichtungsbetreiber nach Feststellungen der WTG-Behörde und entsprechenden Absprachen einen freiwilligen Aufnahmeverzicht erklärt. In weiteren Fällen hat die WTG-Behörde allerdings auch einen Belegungsstopp durch ordnungsbehördliche Verfügung erlassen, da dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles notwendig war.

Zu den weiteren Tätigkeiten der WTG-Behörde gehört auch die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Leitungskräfte in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Um die Eignung zu überprüfen, haben die Leistungsanbieter bestimmte Unterlagen einzureichen, insbesondere die Berufsurkunde und ein amtliches Führungszeugnis sowie einen Lebenslauf, aus dem die einschlägige Berufserfahrung ersichtlich ist. Außerdem wird ein zeitnahes gemeinsames Gespräch angestrebt, um sich gegenseitig bekanntmachen zu können.

Die Einrichtungsleitung soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können. Die für die Pflege oder Betreuung verantwortliche Leitungskraft (verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) muss Fachkraft sein und über eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit verfügen.

Im Jahr 2019 wurden 11 neue Pflegedienstleitungen und 12 neue Einrichtungsleitungen bei der WTG-Behörde gemeldet. 2020 waren es 8 Pflegedienstleitungen und 13 Einrichtungsleitungen.

2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Seit der Novellierung im Jahr 2014 fallen auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich voneinander unabhängig sind und
2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens
 - a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,
 - b) das Hausrecht ausüben,
 - c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
 - d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
 - e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen aber auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet bei fehlender rechtlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen oder wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nicht erfüllt sind.

In den beiden Berichtsjahren hat das WTG-Team im Rahmen der Prüfungen weitere Erfahrungen mit Wohngemeinschaften sammeln können.

Im Bereich der Eingliederungshilfe wird eine Vielzahl der Wohngemeinschaften als selbstverantwortet betrieben. Dies entspricht sowohl dem Wunsch der Nutzer als auch dem Teilhabe- und Inklusionsgedanken.

Immer populärer werden auch Beatmungs- und Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Derzeit werden drei Wohngemeinschaften für diesen besonders hilfe- und schutzbedürftigen Personenkreis im Kreisgebiet betrieben. In allen Wohngemeinschaften ist die fachgerechte Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet. An zwei Standorten von Demenz-

Wohngemeinschaften war die WTG-Behörde in den Berichtsjahren allerdings wegen pflegerischer und personeller Probleme auch häufiger vor Ort und hat diese Wohngemeinschaften engmaschig begleitet, beraten und kontrolliert.

Die Wohn- und Betreuungsform der Wohngemeinschaft kann insgesamt als willkommene Alternative zu vollstationären Plätzen angesehen werden, insbesondere für spezielle Personengruppen. Jedoch ist aufgrund der teils noch unklaren Rechtslage und mangelnder Erfahrungswerte ein erhöhter Arbeitsaufwand der WTG-Behörde durch Kontrolle, Beratung und Begleitung der Betreiber geboten.

Übersicht Wohngemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2020)

Kommune	selbstverantwortete Wohngemeinschaften (WGs / Plätze)		
	Demenz	Intensiv- und Beatmungspflege	Eingliederungshilfe
Neuss	1 / 6	-	12 / 71
Grevenbroich	-	-	5 / 18
Dormagen	-	-	1 / 6
Kaarst	-	-	5 / 32
Meerbusch	1 / 7	-	1 / 6
Korschenbroich	-	-	2 / 15
Jüchen	-	-	3 / 14
Rommerskirchen	-	-	-
Gesamt	2 / 13	0	29 / 162

Kommune	anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (WGs / Plätze)		
	Demenz	Intensiv- und Beatmungspflege	Eingliederungshilfe
Neuss	-	1 / 3	-
Grevenbroich	-	-	-
Dormagen	1 / 8	1 / 6	-
Kaarst	2 / 20	-	-
Meerbusch	-	-	-
Korschenbroich	-	-	-
Jüchen	-	1 / 8	-
Rommerskirchen	-	-	-
Gesamt	3 / 28	3 / 17	-

Prüfverfahren in selbstverantworteten Wohngemeinschaften

Das mit selbstverantworteten Wohngemeinschaften in erster Linie verfolgte Ziel ist es, die Nutzerinnen und Nutzer dieser Wohnform ihren Alltag und das gemeinsame Leben möglichst selbst verwalten und gestalten lassen zu können. Die Gestaltung und das Zusammenleben der Nutzer sind nicht von Entscheidungen Dritter abhängig. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Verwirklichung der eigenen Bedürfnisse und Wünsche. Aufgrund dieses besonderen häuslichen Charakters in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft soll ordnungsrechtlich im Hinblick auf die Anforderungen keine andere Behandlung erfolgen, als bei Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben und dort ambulant betreut werden. Ordnungsrechtliche Anforderungen gelten daher nur für die Leistungsanbieter, die in der Wohngemeinschaft ambulante Leistungen erbringen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist insoweit eröffnet, als die Nutzer von selbstverantworteten Wohngemeinschaft ein Recht auf Information und Beratung gegenüber der WTG-Behörde haben.

Um sicherzustellen, dass in den als „selbstverantwortet“ gemeldeten Wohngemeinschaften auch tatsächlich alle Kriterien der Selbstverantwortung gemäß § 24 WTG vorliegen, lässt sich die WTG-Behörde in einem Turnus von zwei Jahren jeweils von den Nutzern bzw. deren Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern bescheinigen, dass ebendiese Voraussetzungen in den einzelnen Wohngemeinschaften erfüllt sind.

Prüfverfahren in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften

In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften prüft die WTG-Behörde genauso wie bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot durch Regel- und Anlassprüfungen, ob die Leistungsanbieter die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Die Regelprüfungen sollen ebenfalls einmal jährlich stattfinden, können bei entsprechend unauffälligem Prüfergebnis aber auch auf zwei Jahre erweitert werden. Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sind die gesetzlichen Anforderungen im Vergleich zu den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot etwas geringer, speziell in Bezug auf die personelle Ausstattung. Ziel des Landes ist es, dadurch die Entwicklung solcher Wohnformen zu fördern. Durch eine Anpassung der Anforderungen wird eine stärkere Orientierung an den tatsächlichen Bedürfnissen und Wünschen der betreuten Menschen ermöglicht. Dementsprechend wurde auch der Rahmenprüfkatalog für anbieterverantwortete Wohngemeinschaft an das abgestufte Anforderungsprofil angepasst.

Da im Bereich der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mittlerweile auch viele Intensivpflege- und Beatmungspatienten versorgt werden, werden hier noch spezifische Anforderungen an die Pflegekräfte gestellt, da das Personal im Umgang mit Beatmungs- und Sauerstoffgeräten sowie Trachealkanülen besonders geschult sein muss.

Im Jahr 2019 wurden vier Regelprüfungen und eine Anlassprüfung in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften durchgeführt. 2020 waren es drei Regel- und acht Anlassprüfungen, da in den Wohngemeinschaften eines Betreibers personelle und pflegerische Defizite gemeldet und letztlich auch festgestellt wurden. Diese sind mittlerweile behoben.

3. Angebote des Servicewohnens

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

Da durch die Vertragskonstellationen in Angeboten des Servicewohnens aufgrund der freien Wählbarkeit der Zusatzleistungen der Schutzzweck des WTG nur in geringem Maße tangiert ist, stellt das Gesetz an die Gestaltung der Angebote keine besonderen Anforderungen. Es sieht lediglich eine Melde- bzw. Anzeigepflicht vor, um der WTG-Behörde einen vollständigen Überblick über alle im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Angebote zu sichern und eine Überprüfung zu ermöglichen, ob – etwa bei fehlender Abschlussfreiheit für weitere Zusatzleistungen – statt eines Angebots des Servicewohnens vielleicht doch ein anderer Angebotstyp nach dem WTG vorliegt.

Im Bereich des Servicewohnens sind in den beiden Berichtsjahren keinerlei Beschwerden bei der WTG-Behörde eingegangen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die Nutzer dieser Wohn- und Betreuungsform, wie bereits oben erwähnt, strukturell sehr unabhängig sind und das Leben in diesen Wohnformen im Wesentlichen mit dem Leben in der privaten Häuslichkeit gleichzusetzen ist.

Übersicht Servicewohnen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2020)

Kommune	Angebote	Plätze / Apartments
Neuss	4	30
Grevenbroich	3	55
Dormagen	2	41
Kaarst	2	43
Meerbusch	4	179
Korschenbroich	1	17
Jüchen	2	62
Rommerskirchen	1	36
Gesamt	19	463

4. Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.

Die Einbeziehung der ambulanten Dienste in den Geltungsbereich des WTG war deshalb erforderlich, da sie teilweise auch in den Angebotsformen der Wohngemeinschaften und des Servicewohnens relevante Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen. Außerdem haben die von den ambulanten Diensten in der eigenen Häuslichkeit betreuten Menschen mit der Einbeziehung der ambulanten Dienste in das WTG die Möglichkeit eines verbesserten ordnungsrechtlichen Schutzes.

Generell haben ambulante Dienste lediglich eine Anzeige- und Meldepflicht gegenüber der WTG-Behörde. Ambulante Dienste, die erst nach Inkrafttreten des WTG gegründet wurden, haben die Anzeige - genauso wie alle anderen Anbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen auch - mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der WTG-Behörde anzuzeigen.

Liegt der WTG-Behörde eine Beschwerde über einen ambulanten Dienst vor, der Leistungen in Angeboten des Servicewohnens oder in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringt, hat die WTG-Behörde ein nachrangiges Prüfrecht gegenüber Landesverband der Pflegekassen und dem MDK. Außerdem kann die WTG-Behörde an Stelle der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde tätig werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für einen Nutzer abzuwehren, sofern ambulante Dienste ihre Leistungen außerhalb der selbstverantworteten Wohngemeinschaften oder den Angeboten des Servicewohnens, also in der privaten Häuslichkeit, erbringen.

Da der Rhein-Kreis Neuss im Berichtszeitraum keinerlei Beschwerden über ambulante Dienste erhalten hat, war Eingreifen nach dem oben beschriebenen Ablauf nicht erforderlich, sodass sich die Tätigkeiten auf Grundlage des WTG auf reine bürokratische Arbeiten beschränkten.

Übersicht Ambulante Dienste im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2020)

Kommune	Dezember 2018	Dezember 2020
Neuss	26	28
Grevenbroich	9	9
Dormagen	6	9
Kaarst	5	5
Meerbusch	7	7
Korschenbroich	6	5
Jüchen	2	2
Rommerskirchen	2	2
Gesamt	63	67

5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen wird von der WTG-Behörde anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

Im Berichtsjahr 2019 wurde lediglich eine Tagespflegeeinrichtung geprüft. Im Jahr 2020 waren es derer zwei, bevor aufgrund der Corona-Pandemie die Tagespflegen von Mitte März bis Mitte Juni geschlossen werden mussten und auch anschließend nur auf Grundlage eines speziellen Hygienekonzeptes mit einer geringer Nutzerzahl betrieben werden durften.

Aufgrund der coronabedingten Mehrbelastung des Personals der WTG-Behörde wurde für das weitere Jahr 2020 auf Prüfungen in Tagespflegeeinrichtungen verzichtet und der Fokus auf die vollstationären Einrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften gelegt.

Die Tagespflegeeinrichtungen wurden dahingehend von der WTG-Behörde betreut und begleitet, als dass ihnen regelmäßig die sich ständig ändernden Regelungen mitgeteilt wurden und seitens der WTG-Behörde auch die Hygienekonzepte geprüft und genehmigt wurden.

Im Berichtszeitraum kam es zu einer Beschwerde über eine Tagespflegeeinrichtung, die sich allerdings als kommunikatives Missverständnis herausstellte.

Im Rahmen der Mitwirkung und Mitbestimmung wurden durch die WTG-Behörde außerdem Vertrauenspersonen bestellt, die von den einzelnen Einrichtungen vorgeschlagen und in einem persönlichen Gespräch mit der WTG-Behörde auf ihre persönliche Eignung geprüft wurden. Diese Vertrauenspersonen nehmen die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte für die Tagesgäste wahr und fungieren als unabhängiges Bindeglied zwischen den Gästen und der Einrichtung.

Übersicht Gasteinrichtungen(Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2020)

Kommune	2018			2020		
	Tagespflege	Hospize	Kurzzeit	Tagespflege	Hospize	Kurzzeit
Neuss	4 / 70	1 / 10	1 / 10	5 / 85	1 / 10	1 / 10
Grevenbroich	2 / 28	0	0	3 / 44	0	0
Dormagen	2 / 28	0	0	2 / 28	0	0
Kaarst	2 / 31	1 / 8	0	4 / 61	1 / 10	0
Meerbusch	2 / 26	0	0	2 / 26	0	0
Korschenbroich	2 / 33	0	0	2 / 33	0	0
Jüchen	2 / 28	0	0	2 / 28	0	0
Rommerskirchen	1 / 12	0	0	1 / 12	0	0
Gesamt	17 / 256	2 / 18	1 / 10	21 / 317	2 / 20	1 / 10

Mitwirkung und Mitbestimmung

Im Rahmen der Evaluation des WTG wurden auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzer der einzelnen Leistungsangebote gestärkt. So wird es ihnen ermöglicht, wirksamen Einfluss auf die Dinge zu nehmen, die ihren Alltag ausmachen.

Unter Mitwirkung versteht man hierbei ein Informations- und Anhörungsrecht. Die Mitwirkung bezieht sich auf alle Gegenstände, die für das Leben der Nutzer von Bedeutung sind. Zum Beispiel bei Vertragsänderungen, Änderung der Kostensätze oder geplanten Umbaumaßnahmen sind die Nutzer vorher zu informieren und anzuhören.

Die für den Alltag der Nutzer wesentlichen Fragen der Verpflegung, der Freizeitgestaltung oder der Hausordnung unterliegen der Mitbestimmung. Der Gesetzgeber gewährleistet den Nutzern dadurch in diesen Bereichen ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnissen.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot werden die Interessen der Nutzer durch einen Beirat vertreten, der unter Beachtung des gesetzlich geregelten Wahlverfahrens von den in der Einrichtung lebenden Nutzern gewählt wird. Kann kein Beirat gewählt werden, bestellt die WTG-Behörde ein sog. Vertretungsgremium, welches sich aus Angehörigen und / oder gesetzlichen Betreuern zusammensetzt und über die gleichen Rechte verfügt wie der Beirat. Ein solches Vertretungsgremium kommt vornehmlich in Einrichtungen zustande, in denen demenziell veränderte Menschen leben, die ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte nicht mehr selbstständig wahrnehmen können. Hier wäre das Memory-Zentrum zu nennen, welches sich auf Menschen mit demenziellen Veränderungen spezialisiert hat.

Kann auch ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden, bestellt die WTG-Behörde eine Vertrauensperson, die die Rechte der Nutzer vertritt. Diese Variante wurde für die weiteren beiden Demenzeinrichtungen im Kreisgebiet (Johanniter-Haus Kaarst, Haus Timon Korschenbroich) gewählt.

Eine solche Vertrauensperson ist durch die zuständige Behörde auch für Gasteinrichtungen zu bestellen.

Bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch eine Nutzerversammlung wahrgenommen, die sich für gewöhnlich aus allen in der jeweiligen Wohngemeinschaft lebenden Personen bildet.

Fazit und Ausblick

Das Wohn- und Teilhabegesetz soll im Jahr 2021 erneut novelliert werden. Im Rahmen dieser Novellierung werden die Regelungen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen gestärkt. Außerdem sollen dann auch Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in den Geltungsbereich des WTG aufgenommen werden.

Selbstverständlich wird der Rhein-Kreis Neuss seine wichtige Aufgabe als Garant für die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer aller Einrichtungen im Sinne des WTG weiterhin gewissenhaft und gemäß des geltendes Rechtes ausüben. Trotz des ordnungsbehördlichen Charakters des WTG wird dabei der Schwerpunkt der Arbeit weiterhin auf der Beratung der verantwortlichen Kräfte in den Einrichtungen liegen, denn hierdurch lassen sich Probleme oft lösen, bevor sie überhaupt entstehen.

Impressum:

Rhein-Kreis Neuss
WTG-Behörde
Lindenstraße 2-6
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 601-5030
wtg@rhein-kreis-neuss.de

www.rhein-kreis-neuss.de



[www.facebook.com/
rheinkreisneuss](https://www.facebook.com/rheinkreisneuss)



[www.twitter.com/
rheinkreisneuss](https://www.twitter.com/rheinkreisneuss)

Titelfoto: Getty Images
33/2019